

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von  
Transformationsberatung für Betriebe der Automobilzulieferindustrie  
(Zuschuss Transformationsberatung Automobilzulieferer Niedersachsen)**

**Erl. d. MW v. 17. 5. 2023 — 32-32322-0001 —**

**— VORIS 77000 —**

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und den VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur Unterstützung der Automobilzulieferindustrie in Niedersachsen bei anstehenden Transformationsprozessen. Diese verfolgen das grundlegende Ziel, fossile durch CO<sub>2</sub>-neutrale Energieträger zu ersetzen und die Automobilbranche nach Möglichkeit klimaneutral aufzustellen (sog. Antriebswende). Insoweit setzen sie technologisch an. Transformationsprozesse im hier verstandenen weiteren Sinne umfassen aber auch die Entwicklung digitaler Geschäftsmodelle (z. B. autonomes Fahren, mobile Fahrdienstleistung) sowie die entsprechende Qualifizierung von Beschäftigten.

Die Zuwendungen werden für fachliche Beratungen durch akkreditierte Beratungsunternehmen gewährt.

1.2 Ziel der Förderung ist es, die Transformation der Automobilzulieferindustrie in Niedersachsen zu beschleunigen und Unternehmen insbesondere mit kleinen und mittelständisch geprägten Betriebsstätten (mit bis zu 500 Beschäftigten) durch gezielte Beratungsleistungen zu unterstützen, um so einen wirkungsvollen Beitrag zur Zukunftsfähigkeit des Standortes sowie der einzelnen Betriebe zu leisten. Die Förderung größerer Betriebsstätten ist nicht ausgeschlossen. Wegen der überragenden Bedeutung der Automobilbranche für den Wirtschaftsstandort Niedersachsen und der mit Blick auf den Klimawandel unerlässlichen Transformation dieses Industriesektors bei den Antriebstechnologien, dem automatisierten/autonomen Fahren sowie der Produktion und neuen Mobilitätskonzepten besteht ein erhebliches Interesse des Landes, den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und der russischen Aggression in der Ukraine auf die einzelnen Unternehmen der Automobilbranche mit einer Unterstützung bei der Einleitung von notwendigen Transformationsprozessen zu begegnen. Diese Krisen verstärken massive Belastungen, wie beispielsweise Arbeitskräftemangel, Rohstoffverknappung, ambitionierte Klimaziele und steigende Energiepreise und verzögern damit die Identifizierung und Einleitung der notwendigen Transformationsprozesse.

Erfahrungen und Erkenntnisse aus Studien zeigen, dass die Beratungsbedarfe der Unternehmen, die durch die Transformation sowie durch die Pandemie entstehen, hochgradig individuell sind. Diesen individuellen Beratungsbedarfen soll im Rahmen von einzelbetrieblichen Beratungsprozessen nachgegangen werden. Einzelbetriebliche Beratungen greifen systematisch die individuellen Rahmenbedingungen auf und stoßen Entwicklungen an, die effektiv einen Beitrag zur Zukunftsfähigkeit der Unternehmen leisten können. Im Ergebnis können letztlich neuartige Prozesse für Produktion, Service oder Vertrieb und insgesamt kürzere Innovationszyklen des gesamten Wertschöpfungs-systems entstehen. Die Beratungsleistung ist daher darauf ausgerichtet, einen auf die Transformation ausgerichteten Beitrag zur Weiterentwicklung von Geschäftsmodellen zu leisten und Impulse für die notwendigen Weiterbildungs- und Kulturentwicklungsprozesse zu geben, die andernfalls mit hoher Sicherheit verzögert oder ganz unterbleiben würden. Nur durch zügig eingeleitete Transformationsprozesse wird es den vom Wandel in der Automobilbranche betroffenen Betriebsstätten gelingen, sich zukunfts- und wettbewerbsfähig aufzustellen. Das Ziel der Förderung wird erreicht, wenn der überwiegende Teil der jeweiligen individuellen Handlungsempfehlung (Nummer 4.5) von den Zuwendungsempfängern innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Transformationsberatung (Nummer 2.3) aufgegriffen wird.

1.3 Die Zuwendung stellt für die Unternehmen in der Regel eine staatliche Beihilfe dar, die nach den Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung — gewährt wird. Alternativ oder kumulativ kann die Beihilfe gewährt werden nach den Voraussetzungen der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens (BKR) der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 23. 11. 2022 (BANz AT 06.12.2022 B1) — im Folgenden: BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 — in der jeweils aktuellen Fassung (bei Richtlinienerstellung: Fassung gemäß der Genehmigung der Europäischen Kommission vom 22. 11. 2022 unter der Beihilfe Nr. SA. 104756).

1.4 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Gefördert werden nur Beratungen, die den Anforderungen an die Beratung gemäß den Nummern 4.1 bis 4.5 dieser Richtlinien entsprechen und von einem gemäß Nummer 4.2 dieser Richtlinien akkreditierten Beratungsunternehmen erbracht werden.

2.2 Gefördert werden nur Beratungen, die als individuelle Beratung mit einer in Niedersachsen liegenden einzelnen Betriebsstätte (Einzelbetriebsstätte) durchgeführt werden.

2.3 Über die Beratung ist vom Beratungsunternehmen ein Beratungsprotokoll (Datum, Dauer, Inhalt) sowie eine individuelle Handlungsempfehlung (Nummer 4.5) zu erstellen. Hierfür hat es die von der Transformationsagentur Niedersachsen GmbH (Transformationsagentur) elektronisch zugesandten Formulare zu verwenden. Die Handlungsempfehlung muss konkrete Maßnahmen vorschlagen und eine Anleitung zur Umsetzung in der betrieblichen Praxis enthalten. Das Beratungsunternehmen übermittelt die Unterlagen dem Zuwendungsempfänger sowie ggf. der Einzelbetriebsstätte und dokumentiert das Ende der Beratungsleistung. Der Zuwendungsempfänger hat die Unterlagen der Transformationsagentur nach Abschluss der Beratung vorzulegen. Diese prüft daraufhin die antragsgemäße Leistung auf Plausibilität und teilt ihr Ergebnis im Anschluss dem Zuwendungsempfänger sowie ggf. der Einzelbetriebsstätte mit.

## **3. Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfänger sind Unternehmen der Automobilzulieferindustrie, deren beratende Einzelbetriebsstätte in Niedersachsen liegt. Der Automobilzulieferindustrie gehören solche Unternehmen an, die Güter (Vorprodukte/Komponenten) herstellen und/oder Dienstleistungen für solche anbieten, welche in den Fertigungsprozess eines Kraftfahrzeugs eingehen werden. Die Güter werden direkt oder über weitere Zulieferer an einen Hersteller von Kraftfahrzeugen geliefert.

3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, die bereits vor dem 31. 12. 2021 in Schwierigkeiten i. S. des Artikels 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. 7. 2021 (ABl. EU Nr. L 270 S. 39), waren.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für eine fachliche Beratungsförderung ist, dass von der Transformationsagentur im Rahmen einer Erstanalyse ein konkreter Beratungsbedarf im Hinblick auf die Transformation der Einzelbetriebsstätte oder eines wesentlichen Teils davon festgestellt und eine entsprechende Beratung empfohlen wurde. Die Erstanalysen erfolgen auf der Grundlage schriftlicher Interessensbekundungen gegenüber der Transformationsagentur. Sie sind grundsätzlich und vorbehaltlich des Vorliegens der wesentlichen Angaben zum Geschäftsbetrieb nach der Reihenfolge ihrer Eingänge und nach erfolgreicher Plausibilitätsprüfung von der Transformationsagentur durchzuführen. Wenn im Rahmen der Erstanalyse individueller Beratungsbedarf bei der Einzelbetriebsstätte festgestellt wird, erstellt die Transformationsagentur eine Beratungsempfehlung. Darin ist eine Aussage zu treffen, inwieweit die Einzelbetriebsstätte einer weitergehenden Transformationsberatung bedarf und zu welchen der in Nummer 4.3 genannten Themen die Beratung erfolgen soll.

4.2 Die Transformationsagentur akkreditiert Beratungsunternehmen, die ihr gegenüber nachgewiesen haben, dass sie

- fachliche Expertise im Bereich der Transformation der Automobilzulieferindustrie haben,
- die Beratungen zu marktgerechter Vergütung erbringen,
- über eine ausreichende Leistungsfähigkeit verfügen.

Die Transformationsagentur veröffentlicht die akkreditierten Beratungsunternehmen auf ihrer Internetseite (<https://www.transformationsagentur-nds.de/beratungsunternehmen/>).

4.3 Insbesondere zu folgenden Themen kann eine Beratung empfohlen werden:

- Ausrichtung der Unternehmensstrategie,
- Entwicklung neuer Geschäftsmodelle und Produkte/Angebote,
- Weiterentwicklung (Digitalisierung) der Geschäftsprozesse im Bereich Produktion, Produkte, Dienstleistungen,
- Krisenmanagement und Resilienzberatung,

- Weiterentwicklung einer Unternehmens-/Lernkultur,
- Entwicklung einer Strategie zur Qualifizierung und/oder Weiterbildung des Personals.

Weitere Beratungsfelder, die die Zukunftsfähigkeit der Unternehmen unterstützen, können zusätzlich aufgegriffen werden.

4.4 Die Transformationsagentur schlägt dem Antragsteller nach Möglichkeit mindestens drei geeignete Beratungsunternehmen vor, die bei der Transformationsagentur akkreditiert sind. Sie unterstützt auf der Grundlage der von ihr durchgeführten Erstanalyse auf Wunsch bei der Auswahl eines passenden Beratungsunternehmens.

4.5 Die Beratung muss in eine individuelle Handlungsempfehlung durch das Beratungsunternehmen münden, die schriftlich zu dokumentieren ist.

4.6 Soweit die Zuwendung nach den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung gewährt wird, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung). Die Bewilligungsstelle prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge insbesondere eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende De-minimis-Erklärung zu bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen und stellt eine De-minimis-Bescheinigung aus.

4.7 Soweit die Zuwendung nach den Voraussetzungen der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 gewährt wird, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen dieser Bundesregelung vorliegen (insbesondere Höchstbetrag, Anwendungsbereich, Kumulierung, Überwachung und Veröffentlichung) Die Bewilligungen müssen einen Verweis auf die BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 enthalten. Insbesondere prüft die Bewilligungsstelle zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge die von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen gemäß § 5 Abs. 1 BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022. Die Betroffenheit von der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine gemäß Nummer 1.2 dieser Richtlinien (etwa messbarer Umsatzrückgang, Produktionsausfall, gestiegene Energiekosten) wird vom Antragstellenden bestätigt.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form eines Festbetrages gewährt. Die Zuwendung beträgt unabhängig von der tatsächlichen Höhe des Rechnungsbetrages höchstens 10 000 EUR (Höchstbetrag). Sollte der Rechnungsbetrag weniger als 10 000 EUR betragen, wird die Zuwendung höchstens in Höhe des Rechnungsbetrages gewährt. Umsatzsteuer, die nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.2 Die Beratungsförderung nach diesen Richtlinien kann nur einmalig in Anspruch genommen werden. Eine Doppelförderung ist zudem unzulässig. Im Falle einer Doppelförderung sind vorrangig die Landesmittel zurückzuzahlen.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Die ANBest-P sind zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-P sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Ein Zwischennachweis gemäß Nummer 6.1 ANBest-P ist nicht zu führen.

6.3 Der LRH oder dessen Beauftragte sowie das MW oder dessen Beauftragte haben das Recht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen, die Einhaltung der in den Bescheiden festgelegten Bestimmungen, Auflagen und Bedingungen sowie weitere förderrelevante Sachverhalte durch Einsichtnahmen in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen, auch im Zuge von Vor-Ort-Kontrollen, zu prüfen und Auskünfte einzuholen.

6.4 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass die Zuwendungsempfänger bei der Antragstellung ihre Zustimmung erteilt haben, dass eine vom Land mit der Erfolgskontrolle und Qualitätssicherung beauftragte Stelle sie nach Abschluss der Beratungsleistung kontaktiert und sie der beauftragten Stelle projektbezogene Informationen, wozu insbesondere die individuelle Handlungsempfehlung (Nummer 4.5) gehört, zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt in Bezug auf die projektbezogenen Informationen, über die die Bewilligungsstelle verfügt. Die beauftragte Stelle ist verpflichtet, diese Informationen vertraulich zu behandeln, ausschließlich zu dem bezeichneten Zweck zu verwenden und nach Auslaufen des Förderungsprogramms zu vernichten.

6.5 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass die Zuwendungsempfänger sich bei der Antragstellung verpflichten die von dem mit der Erfolgskontrolle und Qualitätssicherung beauftragten Stelle zur Verfügung gestellten Feedback-Fragebögen oder zu Erhebung von Informationen zur Qualitätssicherung auszufüllen und ihr zeitgerecht zurückzusenden. Die beauftragte Stelle wird auf der Grundlage der ihr vorliegenden Informationen und der Feedback-Bögen den Zielerreichungsgrad dieser Förderung (Nummer 1.2 Absatz 2) in einem Abschlussvermerk beschreiben.

## **7. Anweisungen zum Verfahren**

7.1. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien abweichende Regelungen getroffen worden sind.

7.2 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover. Sie stellt die De-minimis-Bescheinigung aus.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung erforderlichen Vordrucke unter [www.nbank.de](http://www.nbank.de) bereit. Im Antragsformular ist über die Subventionserheblichkeit der von dem antragstellenden Betrieb gemachten Angaben i. S. des § 264 StGB zu belehren.

7.4 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind, vorbehaltlich der Vorlage der Originalrechnung, nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.5 Folgende Nachweise und Unterlagen sind bei der Antragstellung einzureichen:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular,
- De-minimis-Erklärung und/oder eine Erklärung nach § 5 Abs. 1 BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 zusammen mit der Betroffenheitsbestätigung gemäß Nummer 4.7,
- Beratungsempfehlung der Transformationsagentur,

- Entwurf des Beratungsvertrages bzw. der Beratungsverträge. Soweit die Beratungsverträge nicht nach einem Mustervertrag der Transformationsagentur geschlossen werden sollen, müssen Inhalt und Umfang der Beratungsleistung darin beschrieben sein.

7.6 Vor Erhalt des Zuwendungsbescheides darf mit der Beratung nicht begonnen werden. Die Bewilligungsstelle darf Zuwendungen nur für solche Vorhaben bewilligen, bei denen mit den Beratungen noch nicht begonnen wurde.

7.7 Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsstelle spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bewilligung vorzulegen. Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises, in dessen Rahmen folgende Unterlagen und Nachweise einzureichen sind:

- Originalrechnung des Beratungsunternehmens,
- schriftliche Handlungsempfehlung nach Nummer 4.5,
- Erklärung des Zuwendungsempfängers, dass die Beratungsleistung vertragsgemäß erbracht wurde.

## **8. Schlussbestimmungen**

Dieser Erl. tritt am 1. 6. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:  
An die  
Transformationsagentur Niedersachsen GmbH